

23. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

Berichterstattung und Überprüfung

24. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, *auf*, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte zu berichten, die sie unternommen haben, um die mit den Ziffern 54 und 55 der Resolution 2127 (2013) und den Ziffern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) verhängten und mit den Ziffern 1, 2, 4 und 7 der vorliegenden Resolution verlängerten Maßnahmen durchzuführen;

25. *bekräftigt*, dass er die Situation in der Zentralafrikanischen Republik laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung durch zusätzliche Maßnahmen, insbesondere das Einfrieren von Vermögenswerten, ihrer Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes und der Befolgung dieser Resolution erforderlich ist;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7366. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 7416. Sitzung am 26. März 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/85)“.

Resolution 2212 (2015) vom 26. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014 und 2196 (2015) vom 22. Januar 2015 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 18. Dezember 2014¹⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 29. Januar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶⁶,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, zusätzlich zu dem mit Ziffer 20 der Resolution 2149 (2014) genehmigten Personal für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik eine Erhöhung ihrer Personalstärke um 750 Soldaten, 280 Polizisten und 20 Strafvollzugsbeamte zu genehmigen;

¹⁶⁶ S/2015/85.

2. *ersucht* den Generalsekretär, die neue Personalstärke für die Soldaten, Polizisten und Strafvollzugsbeamten der Stabilisierungsmission fortlaufend zu überprüfen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7416. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7427. Sitzung am 14. April 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2015/227)

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. April 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/248)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Generalleutnant Babacar Gaye, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7434. Sitzung am 28. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2015/227)

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. April 2015 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2015/248)“.

Resolution 2217 (2015) vom 28. April 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013, 2134 (2014) vom 28. Januar 2014, 2149 (2014) vom 10. April 2014, 2181 (2014) vom 21. Oktober 2014, 2196 (2015) vom 22. Januar 2015 und 2212 (2015) vom 26. März 2015,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegen und vorrangig auf die Aussöhnung der Menschen in dem Land ausgerichtet sein soll,